jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/2/18 14Os167/96 (14Os168/96), 14Os10/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1997

Norm

StGB §146 C3
StGB §146 D

Rechtssatz

Werden sogenannte Mehrwertanschlüsse, welche Anbietern von telefonischen Leistungen zur Verfügung stehen, angewählt, so entstehen für den Anrufer erhöhte Telefongebühren. Ein Teil davon wird von der Post dem Inhaber des Mehrwerttelefonanschlusses als solcherart von den Anrufern einkassiertes Entgelt für die erbrachten Leistungen ausgezahlt. Abgrenzung von Versuch und Vollendung sowie Schadensberechnung, wenn der Täter die eigene Mehrwerttelefonnummer anwählt und die vom Anrufer zu bezahlenden Gebühren nicht begleicht.

Entscheidungstexte

- 14 Os 167/96
  Entscheidungstext OGH 18.02.1997 14 Os 167/96
- 14 Os 10/04
  Entscheidungstext OGH 17.02.2004 14 Os 10/04
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106660

Dokumentnummer

JJR_19970218_OGH0002_0140OS00167_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at